S 22 KR 1748/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 KR 1748/02
Datum	18.05.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 116/04
Datum	09.02.2005

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 18. Mai 2004 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die KlÃ¤gerin hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Der Streitwert wird auf 7.500,- EUR festgesetzt. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

Der Senat weist die statthafte, form- und fristgerechte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin nach AnhÃ¶rung der Beteiligten durch Beschluss zurÃ¼ck, weil er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt (Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Das am 10. September 2004 eingelegte Rechtsmittel gegen das am 23. August 2004 zugestellte Urteil des Sozialgerichts vom 28. Mai 2004 ist unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die am 10. Oktober 2002 erhobene Klage zu Recht abgewiesen. Der KlÃ¤gerin steht die geltend gemachte Forderung in HÃ¶he von 7.498,78 EUR nebst Zinsen gemÃ¤Ã dem im Schriftsatz vom 10. September 2004 gestellten Antrag nicht zu.

Ãber die von der Beklagten fÃ¼r die vom Pflegedienst der KlÃ¤gerin bei den Versicherten L., L1, R. und T. in den Jahren 2000, 2001 und 2002 erbrachten Leistungen der hÃ¤uslichen Krankenpflege geleisteten Zahlungen hinaus besteht kein weiterer Zahlungsanspruch. Dieser kann nicht darauf gestÃ¼tzt werden, dass die Beklagte die vertragsgemÃ¤Ãe VergÃ¼tung fÃ¼r das An- und Ausziehen von KompressionsstrÃ¼mpfen/-hosen bzw. das Anlegen und Wechseln von VerbÃ¤nden bei den genannten Versicherten nicht bezahlt habe. SÃ¤mtliche hier streitigen Leistungen der hÃ¤uslichen Krankenpflege sind unter der Geltung des mit Wirkung vom 1. Januar 1999 abgeschlossenen â hinsichtlich der VergÃ¼tungsregelung bereits ab 1. September 1998 geltenden â Vertrages Ã¼ber die DurchfÃ¼hrung hÃ¤uslicher Krankenpflege gem. Â§ 132a Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) V erbracht worden, der auf das VerhÃ¤ltnis der Beteiligten fÃ¼r die Zeit bis Ende 2002 Anwendung findet. Die VergÃ¼tungen erfolgen nach Â§ 8 Nr. 1 dieses Vertrages nach den Regelungen der Anlage 2 desselben. Nach Abschnitt I. (Behandlungpflege) Pos. Nr. 2263 hat die Beklagte die Leistung "KompressionsstrÃ¼mpfe/hose, An und Aus" mit 14,95 DM (7,64 EUR) zu vergÃ¼ten. Sie hat nach Pos. Nr. 2282 die Leistung "Anlegen und Wechseln von VerbÃ¤nden" ebenfalls mit 14,95 DM zu vergÃ¼ten. Dementsprechend hat die Beklagte die verordneten und genehmigten sowie bei den genannten Versicherten erbrachten Leistungen der hÃ¤uslichen Krankenpflege nach Pos. Nrn. 2263 und 2282 der KlÃ¤gerin auch vergÃ¼tet.

Soweit die KlÃ¤gerin ihren Anspruch darauf stÃ¼tzt, dass der Betrag von 14,95 DM sowohl jeweils fÃ¼r das einmalige Anziehen als auch jeweils fÃ¼r das einmalige Ausziehen der KompressionsstrÃ¼mpfe/Kompressionshosen angefallen sei, was entsprechend fÃ¼r das Anlegen und Wechseln der VerbÃ¤nde gelte, folgt dies weder aus den von der KlÃ¤gerin in Bezug genommenen Â§Â§ 5 Ziffer 2 Satz 1, 1 Ziffer 1b des Vertrages noch aus einer Auslegung, wie sie die KlÃ¤gerin den einschlÃ¤gigen Bestimmungen der Anlage 2 des Vertrages gibt. Ebenso wenig lÃ¤sst sich der geltend gemachte Anspruch auf Nr. 31 der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses Ã¼ber die Verordnung von hÃ¤uslicher Krankenpflege nach Â§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V vom 16. Februar 2000 (BAnz. Nr. 91 S. 8878) oder auf ein frÃ¼heres, im Sinne der KlÃ¤gerin erfolgtes Abrechnungsverhalten der Beklagten stÃ¼tzen. Vielmehr zeigen die Unterlagen Ã¼ber die Vorverhandlungen zu dem schlieÃlich am 12. Februar 1999 abgeschlossenen Vertrag (vgl. Vermerk vom 28. August 1998 Ã¼ber das GesprÃ¤ch mit den PflegeverbÃ¤nden am 17. August 1998 bei der Hamburgischen Pflegegesellschaft (HPG)), dass sich Vorstellungen der Pflegeunternehmen, die auf eine selbstÃ¤ndige VergÃ¼tung sowohl fÃ¼r das "Anziehen" als auch fÃ¼r das "Ausziehen" abzielten, im Ergebnis im Vertragswerk nicht niedergeschlagen haben. Die aus der Anlage 2 ersichtliche VergÃ¼tungsregelung ist eindeutig. Das hat das Sozialgericht Ã¼berzeugend dargelegt. Der Senat nimmt darauf Bezug (Â§ 153 Abs. 2 SGG). FÃ¼r das Anlegen und Wechseln von VerbÃ¤nden besagen die ErlÃ¤uterungen zur Pos. Nr. 2282 im Ãbrigen ganz klar, dass diese Leistung das "Anlegen und Entfernen" von VerbÃ¤nden bzw. elastischen Spezialbinden umfasst.

Das "An- und Ausziehen" bzw. "Anlegen und Wechseln" stellt jeweils eine Leistung der hÃ¤uslichen Krankenpflege dar und wird entsprechend von den Krankenkassen auch als eine verordnete Leistung genehmigt. Es bedarf nicht der â von der

KlÃ¤gerin beantragten â Vernehmung eines instruierten Vertreters der Ersatzkassen oder von Mitgliedern des Vorstandes des Zentralverbandes Hamburger Pflegedienste e. V. fÃ¼r die Entscheidung, welche VergÃ¼tungsregelung zwischen den Beteiligten galt bzw. wie diese auszulegen ist. Dass die Beklagte in den Jahren 1999/2000 die fraglichen Leistungen zunÃ¤chst im Sinne der KlÃ¤gerin vergÃ¼tet hat, steht fest und bedarf nicht der Beweiserhebung. Wenn die Beklagte, veranlasst durch die Richtlinien Ã¼ber die Verordnung von hÃ¤uslicher Krankenpflege vom 16. Februar 2000 (aaO), ihren Rechtsstandpunkt bzw. ihre VergÃ¼tungspraxis geÃ¤ndert hat, so vollzog sie nur das, was nach der Anlage 2 des Vertrages ohnehin rechtens war. Sie kann nicht daran festgehalten werden, dass ihre damalige Praxis ein Beleg dafÃ¼r sei, wie die in der Anlage 2 getroffene VergÃ¼tungsregelung nur ausgelegt werden dÃ¼rfe oder mit welcher Intention die Vertragsparteien sie vereinbart hÃ¤tten.

Dass nach Pos. Nrn. 2298, 2299 der ab 1. Januar 2003 geltenden VergÃ¼tungsvereinbarung (Anlage 3 zum Vertrag Ã¼ber die DurchfÃ¼hrung hÃ¤uslicher Pflege- und Versorgungsleistungen (Â§ 28)) das Anziehen der KompressionsstrÃ¼mpfe/-hose mit 5 EUR und ihr Ausziehen mit 3 EUR, das Anlegen und Wechseln von VerbÃ¤nden nach Pos. Nr. 2282 mit 7,70 EUR vergÃ¼tet wird, rechtfertigt ebenfalls nicht den Schluss, dass das An- und Ausziehen der KompressionsstrÃ¼mpfe/-hose in der Zeit von 1999 bis 2002 als zwei Leistungen mit insgesamt 29,90 DM zu vergÃ¼ten war. Auch die Ã¼brigen ErwÃ¤gungen, die das Sozialgericht zur BegrÃ¼ndung seiner Rechtsauffassung angestellt hat, sind Ã¼berzeugend.

Besteht nach alledem kein Anspruch auf die Hauptforderung, so kann auch ein Zinsanspruch nicht gegeben sein. Die Berufung ist zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG iVm Â§ 154 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf Â§Â§ 63, 72 Nr. 1 Halbsatz 2 Gerichtskostengesetz.

Der Senat hat die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen hierfÃ¼r fehlen.

Erstellt am: 17.02.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024